

**06.10.23**

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt ...** der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023

---

**Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des  
Energiedienstleistungsgesetzes**

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und  
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am  
21. September 2023 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77  
Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**  
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:

2. a) Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben, welches im Sinne einer Vorbildfunktion die öffentliche Hand und Rechenzentren dazu verpflichten, entsprechend den EU-Vorgaben ab dem Jahr 2024 Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Anstrengungen hin zu mehr Energieeffizienz und -einsparung zu unterstützen. Der Bundesrat erkennt an, dass mit dem Energieeffizienzgesetz erstmals in Deutschland ein sektorübergreifender Rahmen für mehr Energieeffizienz geschaffen wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Energieeffizienzgesetz einen regelmäßigen Austausch zwischen Bund und Ländern zu etablieren.
- b) Das Energieeffizienzgesetz sieht für die Länder umfangreiche Pflichten vor, die auch die Übertragung von Aufgaben an die Kommunen beinhalten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Länder bei der Finanzierung der Mehraufwendungen auf Landes- und kommunaler Ebene angemessen zu unterstützen, um den Ländern die kurzfristige Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes zu ermöglichen.
- c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Begriff der Sektoren, so wie er im Energieeffizienzgesetz angelegt ist, klar zu definieren, insbesondere im Hinblick auf die Berichtspflichten der Länder.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Länder sehen sich auf Grundlage des vorliegenden Gesetzestextes zum Energieeffizienzgesetz mit einer Reihe von Fragen konfrontiert, die seitens des Bundes bislang nicht beantwortet werden konnten. Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung, Zeitschienen für die Umsetzung und dem geplanten Vorgehen. Um das Energieeffizienzgesetz seitens der Länder abgestimmt umsetzen zu können, sind Hintergründe und Abläufe transparent darzulegen und auszutauschen.

Die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes hat umfassende Pflichten auf Seiten der Länder zum Inhalt, welche einen hohen finanziellen Mehrbedarf hervorrufen. Um die Umsetzung des Gesetzes nicht zu gefährden, ist eine Unterstützung durch den Bund dringend erforderlich, der mit der Energieeffizienzrichtlinie der EU (EED) unmittelbar verpflichtet wird.

Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, welchen Inhalt der Begriff der Sektoren zum Gegenstand hat. Dies ist jedoch für die Umsetzung der Berichtspflicht zwingend erforderlich. Ein Abwarten bis zur Einführung des geplanten digitalen Berichtstools ist nicht verhältnismäßig, da erste Berichte bereits 2024

fällig werden sollen und diese einer entsprechende Vorbereitung und Datenerfassung bedürfen. Gleichzeitig ist unklar, wann das digitale Tool vorgestellt wird. Während in der Begriffsdefinition des Gesamtendenergieverbrauchs nach § 3 Nummer 19 von allen Sektoren die Rede ist und eine volkswirtschaftliche Betrachtung angelegt ist, enthält § 3 Nummer 25 eine beispielhafte Aufzählung. In § 6 Absatz 7 Nummer 2 bleibt darüber hinaus weiter offen, welche Sektoren in die Berichtspflicht über den Endenergieverbrauch „gegliedert nach Sektoren“ der öffentlichen Stellen und Kommunen einzubeziehen sind. Eine Umsetzung des Gesetzes und der gesetzlichen Pflicht zum Berichtswesen bedarf daher einer Konkretisierung.

3. Der Bundesrat begrüßt das Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes. Dieses stellt einen wichtigen Baustein der Energiewende dar. Jedoch stellt er fest, dass der Vollzug des § 19 in allen Belangen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewährleistet werden sollte. Dies dient einem effizienten sowie zentralen Vollzug der auferlegten Pflichten. Es wird gebeten, dies schnellstmöglich anzupassen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der derzeitige Gesetzestext sieht den Vollzug der Bußgeldvorschrift des § 16 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 7 durch die von den Ländern zu bestimmenden Behörden vor. Bisher war ein bundesweiter zentraler Vollzug durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgesehen. Lediglich in Bezug auf die Vermeidung und Verwendung von Abwärme gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 wird von einem zentralen Vollzug abgesehen. Ein gespaltener Vollzug in Bezug auf die Vermeidung und Verwendung von Abwärme stellt sich jedoch als ineffizient dar, da dem BAFA einschlägige Informationen bereits vorliegen. Unternehmen müssen Informationen in Bezug auf anfallende unmittelbare Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz, welche beim BAFA angesiedelt ist, übermitteln, vgl. § 17 Absatz 1 und 2. Die Bundesstelle stellt diese Informationen sodann auf einer Plattform für Abwärme bereit. Weiterhin ist bei der Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen gemäß § 8 Absatz 3 technisch vermeidbare und technisch nicht vermeidbare Abwärme bei der Erfassung von Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung zu berücksichtigen. Das BAFA hat gemäß § 10 Absatz 1 die Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und damit auch die Berücksichtigung einer Abwärmenutzung zu kontrollieren.